

Geschäftsordnung der Diözesankonferenz



Stand: 20.10.2013

Geschäftsordnung der Diözesankonferenz

§ 1 Termin

Der Termin der jährlichen Diözesankonferenz wird von der Diözesankonferenz beschlossen.

§ 2 Vorbereitung

Die Vorbereitung der Diözesankonferenz erfolgt durch die Diözesanleitung im Rahmen der Beschlüsse des Diözesanausschusses.

§ 3 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung der Diözesankonferenz wird im Diözesanausschuss beraten und beschlossen.

§ 4 Einberufung

Die Diözesankonferenz wird von der Diözesanleitung 8 Wochen vor dem festgelegten Termin einberufen.

Die maximale Größe der Pfarreidelegationen wird vor jeder Diözesankonferenz vom Diözesanausschuss festgelegt.

§ 5 Öffentlichkeit

Die Diözesankonferenz ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.

Personaldebatten sind nicht öffentlich. Bei Personaldebatten sind nur die stimmberechtigten und ständig beratenden Mitglieder der Diözesankonferenz anwesend.

§ 6 Leitung

Die Leitung der Diözesankonferenz obliegt der Diözesanleitung. Sie bestimmt, welches Mitglied den Vorsitz führt. Sie kann den Vorsitz delegieren.

Die/Der jeweilige Vorsitzende kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn er/sie das Wort ergreifen will, muss der Vorsitz an andere Personen abgegeben werden. Die/Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

§ 7 Anträge

Anträge an die Diözesankonferenz können von Mitgliedern, Pfarrgemeinschaften, diözesanen Teams, Arbeitskreisen und Ausschüssen, der Diözesanleitung, der Frauenkonferenz, der Männerkonferenz sowie der Einzelmitgliederkonferenz gestellt werden.

Die Anträge mit Begründung sind bis spätestens 5 Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz der Diözesanleitung schriftlich einzureichen und 3 Wochen vorher von der Diözesanleitung den Mitgliedern der Diözesankonferenz zuzuleiten.

Später eingehende Anträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung von 1/3 der anwesenden Mitglieder der Diözesankonferenz.

Im Verlauf der Konferenz können Initiativanträge gestellt werden. Sie bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.

Satzungsänderungsanträge können nur innerhalb der 5 Wochen Frist gestellt werden.

§ 8 Unterlagen

3 Wochen vor Beginn erhalten die Mitglieder der Diözesankonferenz durch die Diözesanleitung die folgenden Unterlagen:

- die vorläufige Tagesordnung
- die Anträge mit Begründung
- die Berichte der Diözesanleitung
- die Berichte des Diözesanausschusses
- die Berichte der diözesanen Teams, Arbeitskreise und Ausschüsse

§ 9 Beschlussfähigkeit

Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens 50% der ordentlich gemeldeten, stimmberechtigten Pfarrgemeinschaften anwesend sind.

Die Diözesankonferenz gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird.

Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die/der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben.

§ 10 Beginn der Beratungen

Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Feststellung der endgültigen Tagesordnung sowie des Zeitplans.

Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.

§ 11 Außerordentlicher Schluss der Beratungen

Die Diözesankonferenz kann die Beratungen vertagen oder schließen. Beschlüsse zum Vertagen oder Schließen der Diözesankonferenz bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Abstimmung über den Schlussertrag ist nur zulässig, wenn wenigstens 1 Mitglied die Gelegenheit erhält, dagegen zuzusprechen.

Der Schlussertrag geht dem Vertagungsantrag und dieser allen übrigen Anträgen vor.

§ 12 Beratungen

Das Wort wird durch die/den VorsitzendeN in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt. AntragstellerInnen und BerichterstatterInnen können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen.

Die Redezeit kann von der/dem Vorsitzenden begrenzt werden. Dies kann von der Diözesankonferenz durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden. Die/Der Vorsitzende kann RednerInnen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen.

Gegen Maßnahmen des/der Vorsitzenden ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesankonferenz.

§ 13 Geschäftsordnungsanträge

Zu Anträgen oder Äußerungen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die RednerInnenliste unterbrochen. Die Anträge sind sofort zu behandeln.

Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Es gibt folgende Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung:

- a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- b) Antrag auf Schluss der RednerInnenliste
- c) Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- d) Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagesordnungspunktes
- e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- f) Antrag auf Nichtbefassung
- g) Hinweis zur Geschäftsordnung
- h) Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss
- i) Antrag auf Trendabstimmung

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung einer/s Gegenrednerin/s sofort abzustimmen.

Über die Auslegung der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung entscheidet der/die Vorsitzende verbindlich.

§ 14 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die/der Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Diese muss schriftlich bei der/dem Protokollführenden abgegeben werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

§ 15 Abstimmungen

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen werden nicht gezählt. Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, so muss auf Antrag die Diskussion über den Beratungsgegenstand neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.

Abstimmungen über Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abgestimmt wird mit Stimmkarten. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

Auf Antrag muss geschlechtsgetrennt abgestimmt werden.

Bei einer geschlechtsgetrennten Abstimmung muss sowohl bei den Frauen als auch bei den Männern die einfache Mehrheit erreicht werden.

Falls bei einer der geschlechtsgetrennten Abstimmungen die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Frauen oder Männer nicht erreicht wurde, muss auf Antrag die Diskussion neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.

Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den Weitestgehenden zuerst abzustimmen.

Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründetem Zweifel an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung beantragt werden.

Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden.

Die/der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

§ 16 Wahlen

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen ist der Wahlausschuss verantwortlich.

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann eine Wahl mit Stimmkarten erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt. Gewählt wird mit Ja, Nein und Enthaltung. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden wie Ämter zu besetzen sind. Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. Der Wahl voraus geht eine Personalbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte.

Die jeweils kandidierenden Personen sind gewählt, wenn sie die meisten Ja-Stimmen haben und diese mehr als 1/3 der gültigen Stimmen ausmachen. Vorschlagsrecht haben die stimmberechtigten und ständig beratenden Mitglieder der Diözesankonferenz und alle ordnungsgemäß für das laufende Jahr gemeldeten Pfarreien als solche.

§ 17 Wahl der Mitglieder der Diözesanleitung und des Diözesanausschusses

Es gelten die Bestimmungen des § 16 sofern keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden.

Aufgabe des Wahlausschusses ist es, der Diözesankonferenz geeignete KandidatInnen für die Wahlen zur Diözesanleitung und zum Diözesanausschuss vorzuschlagen.

Die dem Wahlausschuss bekannten KandidatInnen für das Amt der Diözesanleitung sind den Mitgliedern der Diözesankonferenz 3 Wochen vorher zu benennen.

Der Wahl geht eine Personalbefragung und eine Personaldebatte voraus. Die Wahlen zur Diözesanleitung und zum Diözesanausschuss werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.

Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Ja-Stimmen auf sich vereint und mehr als 50% der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Werden Ämter im ersten Wahlgang nicht besetzt und stehen noch KandidatInnen aus dem ersten Wahlgang zur Verfügung findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Ja-Stimmen auf sich vereint und mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.

Sind mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen Enthaltungen, so ist die/der KandidatIn nicht gewählt.

Liegt eine Stimmgleichheit bei den Ja-Stimmen vor erfolgt eine Stichwahl bei der nur mit Ja- und Nein-Stimmen abgestimmt wird. Gewählt ist, wer die meisten Ja-Stimmen auf sich vereint und mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.

§ 18 Abwahl von einzelnen Mitgliedern der Diözesanleitung bzw. des Diözesanausschusses

Anträge auf Abwahl von einzelnen Mitgliedern der Diözesanleitung bzw. des Diözesanausschusses sind bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz der Diözesanleitung schriftlich einzureichen und 4 Wochen vorher von der Diözesanleitung den Mitgliedern der Diözesan-konferenz zuzuleiten.

Zur Abwahl von Diözesanleitungsmitgliedern bzw. von Diözesanausschusssmitgliedern ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

§ 19 Wahl der Delegierten für KjG Bundeskonferenz und BDKJ Diözesanversammlung

Aufgabe der Diözesankonferenz ist die Wahl der Delegierten für KjG Bundeskonferenz und BDKJ Diözesanversammlung.

Delegierte kraft Amtes sind jeweils die Mitglieder der Diözesanleitung. Das ergibt sich folgernd aus Punkt 3.3.5.a der KjG Diözesanordnung, welche besagt, dass die Vertretung des Diözesanverbandes im Bundesverband und auf BDKJ Diözesanebene Aufgabe der Diözesanleitung ist.

Weitere Delegierte werden darüber hinaus von der Diözesankonferenz gewählt und zwar mindestens 4 für die Bundeskonferenz sowie mindestens 2 für die BDKJ Diözesanversammlung.

Die Parität ist dabei einzuhalten.

Bei Bedarf kann der Wahlausschuss die Anzahl der weiteren Delegierten jeweils erhöhen.

Für die Wahlen gelten die Bestimmungen des § 16 dieser Geschäftsordnung. Über die Reihenfolge der weiblichen und männlichen Delegierten für KjG Bundeskonferenz und BDKJ Diözesanversammlung entscheidet die Stimmenanzahl.

§ 20 Protokoll

Über jede Diözesankonferenz wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Diözesanleitung unterschrieben wird.

Dieses Protokoll enthält die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§ 21 Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesankonferenz innerhalb von 12 Wochen zugeschickt.

Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 6 Wochen nach Zustellung bei der Diözesanleitung gegen die Fassung des Protokolls schriftlich kein Einspruch erhoben wird. Die Diözesanleitung benachrichtigt die Mitglieder der Diözesankonferenz über Einsprüche gegen das Protokoll. Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruchs entscheidet der Diözesanausschuss.

§ 22 Außerordentliche Diözesankonferenz

Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn der Diözesanausschuss oder 1/3 der Pfarrgemeinschaften dies beantragen.

Die Einladung zu einer außerordentlichen Diözesankonferenz muss wenigstens 6 Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

Die Diözesanleitung muss eine beantragte außerordentliche Diözesankonferenz mindestens 4 Wochen nach der Beantragung einberufen.

§ 23 Abweichung von der Geschäftsordnung

Einzelne Paragraphen in der Geschäftsordnung können mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz für die Zeit des aktuell besprochenen Tagesordnungspunktes außer Kraft gesetzt werden.

§ 24 Schlussbestimmungen

Die Neufassung der Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde Diözesanverband Augsburg am 20. Oktober 2013 in Ettenbeuren in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.